

POOLING AGREEMENT

POOLING AGREEMENT vom 27. September 1996, wirksam ab dem 30. September 1996 (das „Pooling Agreement“), zwischen der FRESENIUS MEDICAL CARE AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („FMC“), der FRESENIUS AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („Fresenius AG“), sowie den jeweils als Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder (wie nachfolgend definiert) handelnden Personen als Bevollmächtigte und Vertreter der Minderheitsaktionäre (wie nachfolgend definiert) (die „Bevollmächtigten“).

PRÄAMBEL

Die Fresenius AG, die Fresenius USA, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Massachusetts („FUSA“) und die W. R. Grace & Co., eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates New York („Grace“), haben am 4. Februar 1996 einen Reorganisationsvertrag sowie einen Reorganisationplan geschlossen (in der jeweils geltenden Fassung die „Reorganisationsvereinbarung“). Die Fresenius AG und Grace beabsichtigen, nach Maßgabe der Reorganisationsvereinbarung die Verschmelzung (i) einer 100%igen Tochtergesellschaft der FMC nach dem Recht des Staates New York mit und auf Grace, und (ii) einer 100%igen Tochtergesellschaft der FMC nach dem Recht des Staates Massachusetts mit und auf die FUSA durchzuführen (die „Verschmelzungen“). Infolge der Verschmelzungen werden – wie in der Reorganisationsvereinbarung vorgesehen – die FMC-Stammaktien (wie nachfolgend definiert) von der Fresenius AG, den anderen Inhabern der FUSA-Stammaktien sowie den Inhabern der Grace-Stammaktien gehalten.

Um den Minderheitsaktionären bestimmte Schutzrechte und sonstige Rechte zu gewähren, vereinbaren die FMC, die Fresenius AG und die Bevollmächtigten hiermit Folgendes:

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN

1933 Act: der *Securities Act of 1933*, in seiner jeweils geltenden Fassung.

1934 Act: der *Securities Exchange Act of 1934*, in seiner jeweils geltenden Fassung.

ADR: *American Depositary Receipts*, die ADS verbriefen.

ADS: *American Depositary Shares*, die FMC-Stammaktien verkörpern.

Verbundenes Unternehmen: wie in *Rule 12b-2* unter dem *1934 Act* definiert.

Bevollmächtigte: wie im einleitenden Absatz dieses Vertrags definiert.

Wirtschaftliches Eigentum: in Bezug auf ein Wertpapier das direkt oder (unter anderem durch ein Verbundenes Unternehmen) indirekt gehaltene „Wirtschaftliche Eigentum“ an diesem Wertpapier, wie in *Rule 13d-3* unter dem *1934 Act* bestimmt, etwa nach Maßgabe schriftlicher oder mündlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen.

Beherrschtes Unternehmen: in Bezug auf eine Person ein Verbundenes Unternehmen dieser Person, über das diese Person, wie in *Rule 12b-2* unter dem *1934 Act* definiert, Kontrolle ausübt.

Hinterlegungsvertrag: der Hinterlegungsvertrag vom 30. September 1996 zwischen der FMC, den Inhabern von ADR und der Morgan Guaranty Trust Company of New York als Depotstelle.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens: Datum und Zeitpunkt, zu dem die Verschmelzungen wirksam werden.

Außerordentliche Transaktion: (a) jede Verschmelzung, Konsolidierung, Veräußerung des gesamten Vermögens oder wesentlicher Teile davon, jede Kapitalzuführung, jeder sonstige Unternehmenszusammenschluss, jede Liquidation oder andere vergleichbare Maßnahme außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der FMC, (b) jede Begebung von Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren, die einem Anteil von mehr als 10 % der gesamten im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere entspricht, oder (c) jede Änderung der Gründungsunterlagen der FMC, die sich nachteilig auf die Inhaber der FMC-Stammaktien in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien auswirkt.

FMC: wie im einleitenden Absatz dieses Vertrags definiert.

FMC-Aufsichtsrat: der Aufsichtsrat der FMC.

FMC-Stammaktien: die Stammaktien der FMC.

FMC-Aufsichtsratsmitglied: ein Mitglied des FMC-Aufsichtsrats.

Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere: jederzeit alle Dividendenpapiere oder Schuldverschreibungen der FMC, die zum gegebenen Zeitpunkt bei der Wahl der FMC-Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich stimmberechtigt sind.

Fresenius AG: wie im einleitenden Absatz dieses Vertrags definiert.

Grace: wie in der Präambel dieses Vertrags definiert.

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied: ein FMC-Aufsichtsratsmitglied ohne wesentliche geschäftliche oder berufliche Beziehung zur FMC, Fresenius AG oder zu einem Verbundenen Unternehmen einer der oben genannten Gesellschaften, mit Ausnahme der Tätigkeit als FMC-Aufsichtsratsmitglied.

Transaktion mit Verbundenen Unternehmen: jede Transaktion oder Reihe von in Zusammenhang stehenden Transaktionen zwischen der Fresenius AG oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der FMC oder eines Beherrschten Unternehmens der FMC) auf der einen Seite und der FMC oder einem von ihr Beherrschten Unternehmen auf der anderen Seite.

Verschmelzungen: wie in der Präambel dieses Vertrags definiert.

Minderheitsaktionär: alle Personen, die jeweils das Wirtschaftliche Eigentum an FMC-Stammaktien oder ADS halten, mit Ausnahme der Fresenius AG und der mit ihr Verbundenen Unternehmen.

Anteilseignervertreter: ein FMC-Aufsichtsratsmitglied, mit Ausnahme eines Aufsichtsratsmitglieds, das Arbeitnehmer nach Maßgabe deutscher mitbestimmungs- oder betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen vertritt.

Person: jede natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, haftungsbeschränkte Gesellschaft, jedes Joint Venture, jeder *Trust*, jede Gruppe, rechtlich unselbständige Organisation, sonstige Form von Rechtsträger oder Unternehmung und jede Regierungsbehörde.

SEC: wie in Ziffer 6.1.4 definiert.

Einreichung Wertpapierbezogener Dokumente: wie in Ziffer 6.1.2 definiert.

US GAAP: wie in Ziffer 6.1.3 definiert.

Stillhalteperiode: der Dreijahreszeitraum ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Übertragung: jeder Verkauf bzw. jede Abtretung, Übertragung oder sonstige Veräußerung.

ARTIKEL 2 GEGENSTAND, DURCHSETZBARKEIT

Ziffer 2.1 Die Fresenius AG wird weder ihre Stimmrechte in Bezug auf Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere ausüben noch Transaktionen mit Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren tätigen, wenn die Pflichten aus und Verpflichtungen nach diesem Vertrag dadurch verletzt werden.

Ziffer 2.2 Dieser Vertrag wird zugunsten aller Minderheitsaktionäre, Inhaber von ADR und Bevollmächtigter geschlossen und kann von diesen durchgesetzt werden.

ARTIKEL 3 UNABHÄNGIGE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER, EINHALTUNG VON GESETZEN

Ziffer 3.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags beträgt der Anteil der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder an den Anteilseignervertretern mindestens ein Drittel, und es gibt jederzeit mindestens zwei Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder; dies gilt mit der Maßgabe, dass, falls eine Person, die die Funktion eines Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds ausübt, ihr Mandat als Aufsichtsratsratsmitglied niederlegt oder abberufen wird oder sie nicht in der Lage oder willens ist, diese Funktion auszuüben, eine neue Person gemäß den Bestimmungen der Satzung der FMC und dieses Vertrags als Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied bestellt wird, wenn aufgrund eines solchen Ausscheidens bzw. einer solchen Abberufung die Anzahl der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder die oben genannte Mindestanzahl unterschreitet. Jedes Unabhängige Aufsichtsratsmitglied erhält die-

selben Auskunfts-, Zugriffs- und Beteiligungsrechte in Bezug auf geschäftliche und sonstige Angelegenheiten der FMC wie jedes andere Aufsichtsratsmitglied der FMC, und es erhält zeitgleich erstellte englische Übersetzungen der Niederschriften aller Sitzungen des FMC-Aufsichtsrats (oder eines seiner Ausschüsse) und aller sonstigen Dokumente, die in Verbindung mit der Ausübung seiner Aufgaben zweckmäßig oder erforderlich sind.

Ziffer 3.2 Falls während der Laufzeit dieses Vertrags der FMC-Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bemüht sich die Fresenius AG als Mehrheitsaktionärin nach besten Kräften, dass der Anteil der in einen solchen Ausschuss gewählten Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder an den Anteilseignervertretern jederzeit mindestens einem Drittel entspricht und jederzeit mindestens ein Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied als Mitglied eines solchen Ausschusses bestellt ist; die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen im alleinigen Ermessen des FMC-Aufsichtsrats liegt.

Ziffer 3.3 Während der Laufzeit dieses Vertrags erklärt sich die Fresenius AG damit einverstanden und verpflichtet sich dazu, ihre gesamten Stimmrechte in Bezug auf die Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere in einer Weise auszuüben, die Ziffer 3.1 entspricht und der Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 3.1 dient.

Ziffer 3.4 Während der Laufzeit dieses Vertrags halten die Fresenius AG und die mit ihr Verbundenen Unternehmen sämtliche für Außerordentliche Transaktionen einschlägige Bestimmungen des deutschen Rechts ein.

ARTIKEL 4

TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Ziffer 4.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags schließt weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen (außer der FMC und den von ihr Beherrschten Unternehmen) ohne die Zustimmung einer Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, aller Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder) einen Vertrag oder eine sonstige Transaktion oder eine Reihe von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen mit der FMC oder einem von der FMC Beherrschten Unternehmen ab, der bzw. die mit Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen in Höhe von insgesamt mehr als DEM 10.000.000 in einem Jahr verbunden ist, sofern nicht ein solcher Vertrag bzw. eine solche Transaktion bzw. diese Reihe von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen in einem Geschäftsplan oder Budget der FMC oder eines von der FMC Beherrschten Unternehmens vorgesehen ist, der bzw. das zuvor durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder) genehmigt wurde; das Vorstehende gilt mit der Maßgabe, dass, sobald die Gesamtzahlungen oder die gesamte sonstige Gegenleistung, die in einem Jahr im Rahmen aller derartigen Verträge oder Transaktionen oder Reihen von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen, die im betreffenden Jahr der Zustimmung bedürfen (oder in diesem Jahr der Zustimmung bedürft hätten, wenn diese Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen einen Betrag von DEM 10.000.000 überschrit-

ten hätten), zu leisten sind bzw. zu zahlen ist, einen Betrag von DEM 50.000.000 übersteigen bzw. übersteigt, weder die Fresenius AG oder eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen (außer der FMC und der von ihr Beherrschten Unternehmen) ohne die Zustimmung einer Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, aller Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder) einen solchen Vertrag, eine sonstige Transaktion oder eine Reihe von im Zusammenhang stehenden Transaktionen abschließt, der bzw. die mit Zahlungen oder einer sonstigen Gegenleistung in Höhe von insgesamt mehr als DEM 5.000.000 in einem Jahr verbunden ist, sofern nicht ein solcher Vertrag, eine solche Transaktion oder Reihe von im Zusammenhang stehenden Transaktionen in einem Geschäftsplan oder Budget der FMC oder eines von der FMC Beherrschten Unternehmens vorgesehen ist, der bzw. das zuvor durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder) genehmigt wurde.

ARTIKEL 5 POSITION IN FMC-AKTIEN

Ziffer 5.1 Während der Stillhalteperiode überträgt weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere, außer

5.1.1 an Beherrschte Unternehmen der Fresenius AG (mit Ausnahme der FMC), oder

5.1.2 im Rahmen eines Verkaufs, bei dem allen Minderheitsaktionären die Möglichkeit geboten wird, zusammen mit der Fresenius AG und ihren Verbundenen Unternehmen auf anteiliger Basis zum selben Preis und zu den im Wesentlichen selben Bedingungen teilzunehmen, wie die Fresenius AG und ihre Verbundenen Unternehmen.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen führt die Fresenius AG während der Stillhalteperiode und solange die Fresenius AG das Wirtschaftliche Eigentum an Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren hält keine Übertragung durch, aufgrund der das von der Fresenius AG gehaltene Wirtschaftliche Eigentum auf weniger als 50,3 % der gesamten im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere reduziert würde.

Ziffer 5.2 Während der Stillhalteperiode hält weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen das Wirtschaftliche Eigentum an Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren, die mehr als 57 % der Stimmrechte aller im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere entsprechen, außer in einer von einer Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder genehmigten Transaktion, in deren Rahmen alle zum gegebenen Zeitpunkt nicht von der Fresenius AG gehaltenen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere von der Fresenius AG oder den mit ihr Verbundenen Unternehmen zum selben Preis und zu denselben sonstigen Bedingungen und im Rahmen von Verfahren (ein-

schließlich anwendbarer Offenlegungen) erworben werden, die den Bestimmungen des *1934 Act* entsprechen.

Ziffer 5.3 Weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen erwerben Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere, wenn die im Rahmen des betreffenden Erwerbs zu erwerbenden Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere zusammen mit allen anderen Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren, die im vorhergehenden Zeitraum von 90 Tagen von der Fresenius AG und den mit ihr Verbundenen Unternehmen erworben wurden, mehr als 5 % der durch die gesamten zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere verbrieften Stimmrechte entsprechen würden, es sei denn (i) die Fresenius AG kündigt ihre Absicht zu diesem Erwerb mindestens zwei Tage vor Beginn des betreffenden 90-Tage-Zeitraums an und meldet das Ergebnis dieses Erwerbs umgehend nach Ablauf des 90-Tage-Zeitraums oder (ii) die Fresenius AG erwirbt diese Aktien im Rahmen eines Angebots, bei dem alle Inhaber von FMC-Stammaktien (einschließlich Inhabern von ADS) Vorkaufsrechte haben.

Ziffer 5.4 Nach der Stillhalteperiode erwirbt weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere irgendeiner Gattung, wenn die im Rahmen des betreffenden Erwerbs zu erwerbenden Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere zusammen mit allen anderen Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren, die im vorhergehenden Zeitraum von 90 Tagen von der Fresenius AG und den mit ihr Verbundenen Unternehmen erworben wurden, mehr als 15 % der durch die gesamten zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere verbrieften Stimmrechte entsprechen würden, außer (i) im Rahmen eines Übernahmeangebots an alle Inhaber der Gattung bzw. Gattungen der zum (anteilmäßigen) Erwerb angebotenen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere entsprechend dem *1933 Act* und dem *1934 Act* (insbesondere *Sections 13* und *14* des *1934 Act* oder Nachfolgebestimmungen dazu) und den im Rahmen dieser Gesetze ergangenen Regelungen und Richtlinien oder (ii) im Rahmen eines Angebots, bei dem alle Inhaber von FMC-Stammaktien (einschließlich Inhabern von ADS) Vorkaufsrechte haben.

Ziffer 5.5 Nach der Stillhalteperiode überträgt weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen in einer einzigen Transaktion oder in einer Reihe von im Zusammenhang stehenden Transaktionen mehr als 50 % der gesamten Stimmrechte, die mit den zum jeweiligen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren verbunden sind, ohne jedem anderen Inhaber von Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren derselben Gattung wie der im Rahmen der Übertragung zu übertragenden Gattung die Möglichkeit zu bieten, anteilig zu denselben Bedingungen an der Übertragung teilzunehmen, es sei denn, die Übertragung erfolgt an ein Beherrschtes Unternehmen der Fresenius AG, das zustimmt, an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden zu sein, oder im Rahmen eines breit gestreuten öffentlichen Angebots.

Ziffer 5.6 Weder die Fresenius AG noch eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen (i) verpfändet von ihr bzw. ihm gehaltene Stimmberechtigte FMC-Wertpapiere oder belastet diese auf sonstige Weise oder (ii) schließt einen Stimmbindungsvertrag oder

einen ähnlichen Vertrag mit Dritten ab, wenn im Falle von (i) oder (ii) diese Maßnahme bzw. dieser Vertrag der Fresenius AG die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieses Vertrags unmöglich machen würde.

Ziffer 5.7 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten die Bestimmungen dieses Artikels 5 nicht für die Fresenius AG oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Erwerb von, dem Eigentum an oder der Übertragung von Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren gemäß den Bedingungen des Rollover-Aktienoptionsplans der FMC AG oder des von der Fresenius AG an Abbott Laboratories erteilten Aktienkaufoptionsscheins vom 30. September 1996.

ARTIKEL 6

ZULASSUNG VON AMERICAN DEPOSITARY SHARES ZUM BÖRSENHANDEL, EINREICHUNG VON DOKUMENTEN BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION

Ziffer 6.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags bemüht sich die Fresenius AG als Mehrheitsaktionärin der FMC nach besten Kräften, die FMC dazu anzuhalten, dass, und ist die FMC dazu verpflichtet, dass

6.1.1 für Zwecke der Börsennotierung der ADS entweder an der New York Stock Exchange oder am Nasdaq Stock Market ein wirksamer Hinterlegungsvertrag (bzw. ein ähnlicher Nachfolgevertrag) abgeschlossen ist,

6.1.2 sämtliche Berichte, die von der Börse, an der die ADS zum Handel zugelassen werden, verlangt werden und die gemäß dem *1933 Act*, dem *1934 Act* und sonstigen einschlägigen Gesetzen erforderlich sind, eingereicht werden („Einreichung Wertpapierbezogener Dokumente“),

6.1.3 alle für die Einreichung Wertpapierbezogener Dokumente erforderlichen Abschlüsse nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in den Vereinigten Staaten von Amerika („US GAAP“) erstellt werden,

6.1.4 jährlich geprüfte Konzernabschlüsse nach Maßgabe von US GAAP aufgestellt werden, die mindestens eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Kapitalflussrechnung einschließlich eines angemessenen Anhangs enthalten, sowie vierteljährlich Konzernzwischenabschlüsse nach Maßgabe von US GAAP und unter Verwendung des Formblatts 6-K oder eines vergleichbaren Nachfolgeformulars erstellt werden und der Securities and Exchange Commission („SEC“) vorgelegt werden, und

6.1.5 der SEC unter Verwendung des Formblatts 6-K Dokumente in Bezug auf die Einholung von Anweisungen zur Stimmabgabe durch Inhaber von ADS im Hinblick auf jährliche und besondere Hauptversammlungen vorgelegt werden, wobei diese Dokumente auch der Depotstelle mit dem Zweck zur Verfügung gestellt werden, sie Inhabern von ADR zu übermitteln; diese Dokumente ha-

ben Angaben zu enthalten, die allgemein denen vergleichbar sind, die einem Aktionär einer US-Aktiengesellschaft zur Verfügung gestellt würden, die sogenannte *Proxy Statements* bei der SEC einreichen muss; dies gilt mit der Maßgabe, dass von der FMC entsprechend dieser Ziffer 6.1.5 eingereichte Dokumente nur solche Angaben enthalten müssen, die (i) das wirtschaftliche Eigentum an den im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien der FMC betreffen, (ii) den Handelsmarkt für diese Aktien sowie ihre Preise betreffen, (iii) die Organmitglieder und Führungskräfte der FMC betreffen, (iv) die Vergütung der Organmitglieder und Führungskräfte der FMC und diesbezügliche Vergütungspläne betreffen, (v) Optionen zum Kauf von Wertpapieren der FMC betreffen, die einer gemäß dem *1934 Act* registrierten Gattung zugeordnet sind, und (vi) Geschäfte von wesentlicher Bedeutung zwischen der FMC und ihren Tochterunternehmen und den Organmitgliedern und Führungskräften der FMC, die FMC beherrschenden Personen sowie Verwandten oder Ehepartnern dieser Organmitglieder, Führungskräfte und beherrschenden Personen betreffen, soweit eine Darstellung im Rahmen der jeweiligen Berichtsgegenstände unter Verwendung von Formblatt 20-F gemäß dem *1934 Act* oder eines entsprechenden Nachfolgeformulars erforderlich wäre, und

6.1.6 der Depotstelle mit dem Zweck der Übermittlung an die Inhaber von ADR jährlich eine Kopie eines Berichts zur Verfügung gestellt wird, in dem der FMC-Aufsichtsrat über die Ergebnisse seiner Prüfung des Vorstandsberichts über die Beziehung der FMC zu verbundenen Unternehmen berichtet, der grundsätzlich vom FMC-Aufsichtsrat gemäß § 314 Abs. 2 AktG (oder einer Nachfolgebestimmung) erstellt und den Aktionären der FMC vorgelegt wird.

ARTIKEL 7

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ORGANMITGLIEDER UND FÜHRUNGSKRÄFTE

Ziffer 7.1 Die FMC schließt eine Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und Führungskräfte für die Mitglieder ihres Aufsichtsrats im Hinblick auf sämtliche Haftungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Mitglieder des Aufsichtsrats der FMC ab, die der üblichen Praxis börsennotierter Kapitalgesellschaften in den Vereinigten Staaten entspricht, soweit diese Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Prämien und wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar ist.

ARTIKEL 8

LAUFZEIT, ÄNDERUNG

Ziffer 8.1 Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Kraft.

Ziffer 8.2 Dieser Vertrag endet

8.2.1 mit dem Erwerb aller Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere durch die Fresenius AG oder mit ihr Verbundener Unternehmen in einer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zulässigen Weise,

8.2.2 wenn das Wirtschaftliche Eigentum der Fresenius AG an den Stimmberechtigten FMC-Wertpapieren auf weniger als 25 % aller Stimmrechte der im Umlauf befindlichen Stimmberechtigten FMC-Wertpapiere absinkt, oder

8.2.3 sobald die FMC nicht mehr die Mindestschwelle für eine Pflichtregistrierung der FMC-Stammaktien oder ADS gemäß *Section 12(g)(1)* des *1934 Act* und *Rule 12g-1* gemäß *Section 12(g)(1)* erreicht.

Ziffer 8.3 Die Fresenius AG und die Bevollmächtigten können diesen Vertrag einvernehmlich aufheben oder ändern, sofern die Minderheitsaktionäre, die das Wirtschaftliche Eigentum an mehr als 75 % der sich im Wirtschaftlichen Eigentum der Minderheitsaktionäre befindlichen FMC-Stammaktien halten, dieser Aufhebung und/oder Änderung ebenfalls zustimmen. Eine solche Änderung oder Aufhebung ist für alle Minderheitsaktionäre bindend, als ob auch sie Unterzeichner eines solchen Vertrags wären.

ARTIKEL 9

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ziffer 9.1 Jede Änderung dieses Vertrags bzw. jeder Nachtrag zu diesem Vertrag (einschließlich einer Änderung dieser Bestimmung) muss schriftlich erfolgen, von oder im Auftrag der Fresenius AG und der Bevollmächtigten unterzeichnet werden und wie in Ziffer 8.3 vorgesehen genehmigt werden.

Ziffer 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon gänzlich unberührt.

ARTIKEL 10

ANWENDBARES RECHT, SPRACHE UND GERICHTSSTAND

Ziffer 10.1 Für den Abschluss dieses Vertrags sowie für seine Durchführung und Auslegung ist das Recht des Staates New York unter Ausschluss des internationalen Privatrechts maßgeblich, sofern nicht für bestimmte Angelegenheiten das Recht der Gründungsrechtsordnung der FMC als anwendbares Recht maßgeblich ist.

Ziffer 10.2 FMC und die Fresenius AG unterwerfen sich jeweils unwiderruflich der Rechtsprechung des jeweils zuständigen Gerichts im Staat New York in Bezug auf eine Klage aufgrund dieses Vertrags und erkennen diese jeweils unwiderruflich an; in Verbindung damit verzichten sie auf eine Einrede aufgrund einer *forum non conveniens*-Regelung und erklären sich damit einverstanden, dass die Urteile dieser Gerichte für sie bindend sind.

Ziffer 10.3 Dieser Vertrag sowie eine Änderung dieses Vertrags können in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden und von verschiedenen Parteien in gesonderten Ausfertigungen. Alle derartigen Ausfertigungen bilden ein und dieselbe Vereinbarung.

Ziffer 10.4 Die FMC und die Fresenius AG erkennen jeweils an, dass angesichts der Besonderheit der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen den Bevollmächtigten und Minderheitsaktionären kein gesetzlicher Schadensersatzanspruch in Geld zur Verfügung stehen würde, falls dieser Vertrag nicht entsprechend seinen Bestimmungen erfüllt würde; sie erklären sich deshalb damit einverstanden, dass die Bevollmächtigten und Minderheitsaktionäre einen Anspruch auf eine besondere Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags zusätzlich zu den ihnen gesetzlich zustehenden oder durch ein Gericht zugesprochenen Ansprüchen haben.

Ziffer 10.5 Dieser Vertrag wird in der englischen Fassung unterzeichnet, und diese Fassung geht jeglicher Übersetzung dieses Vertrags vor.

DAS VORSTEHENDE BEZEUGEND hat jede Vertragspartei die Unterzeichnung dieses Vertrags zum eingangs genannten Datum veranlasst.

FRESENIUS AG

Gez.: [Unterschrift]

Manfred Meudt
Bevollmächtigter

FRESENIUS MEDICAL CARE AG

Gez.: [Unterschrift]

Dr. Rainer Runte
Bevollmächtigter

BEVOLLMÄCHTIGTER

Donald L. Staheli

Walter L. Weisman

DAS VORSTEHENDE BEZEUGEND hat jede Vertragspartei die Unterzeichnung dieses Vertrags zum eingangs genannten Datum veranlasst.

FRESENIUS AG

Gez.:

Manfred Meudt
Bevollmächtigter

FRESENIUS MEDICAL CARE AG

Gez.:

Dr. Rainer Runte
Bevollmächtigter

BEVOLLMÄCHTIGTER

[Unterschrift]

Donald L. Staheli

Walter L. Weisman

DAS VORSTEHENDE BEZEUGEND hat jede Vertragspartei die Unterzeichnung dieses Vertrags zum eingangs genannten Datum veranlasst.

FRESENIUS AG

Gez.:

Manfred Meudt
Bevollmächtigter

FRESENIUS MEDICAL CARE AG

Gez.:

Dr. Rainer Runte
Bevollmächtigter

BEVOLLMÄCHTIGTER

Donald L. Staheli

[*Unterschrift*]

Walter L. Weisman